

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Klimaschutz für eine

Verordnung zur Änderung der Emissions- handelsverordnung 2030 und der Emissions- berichterstattungs- verordnung 2022

12.12.2022

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FvH)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung und Grundsätzliches.....	3
2. Anmerkungen zur Eigenerklärung	3
3. Anmerkungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.....	4

1. Vorbemerkung und Grundsätzliches

Die Bioenergieverbände des Hauptstadtbüros Bioenergie (HBB) danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf (RefE) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für eine Verordnung zur Änderung der Emissionshandelsverordnung 2030 und der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022. Die Umsetzung der Anforderungen an eine nachhaltige Bioenergieproduktion der RED II hat für die gesamte Bioenergiebranche höchste Priorität. Die Einhaltung und Nachweisdokumentation dieser gesetzlichen Vorgaben über den gesamten Lebensweg der Bioenergie sind ein Alleinstellungsmerkmal im Bereich der Produktion von erneuerbaren Energien und Basis für den Marktzugang. Die damit einhergehende Transparenz ist Grundlage für die politische und öffentliche Akzeptanz von Bioenergie.

2. Anmerkungen zur Eigenerklärung

Das HBB begrüßt grundsätzlich, dass das BMWK den Anlagenbetreibern mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf die Möglichkeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 einräumen möchte, gemäß § 3a die Berichterstattung mit dem Emissionsfaktor Null nach Artikel 38 Absatz 2 der Monitoring-Verordnung vorzunehmen, ohne dass sie einen anerkannten Nachhaltigkeitsnachweis nach § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) erbringen müssen.

Das HBB kritisiert allerdings, dass mit der Vorlage der Eigenerklärung gegenüber der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) grundsätzlich die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 4-6 BioSt-NachV und das Führen eines Massenbilanzsystems seit 1. Januar 2023 einzuhalten sein wird. Die Einhaltung dieser Anforderungen zu garantieren, erfordert jedoch, dass die vorgelagerten Schnittstellen bereits die Anforderungen einhalten, was angesichts der kurzen Umsetzungsfrist bis Jahresende von der Breite der Betroffenen nicht zu realisieren sein wird. Insbesondere der in § 3a Absatz 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfs genannte Grund Nummer 2 (nicht genügend zugelassene Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nach der BioSt-NachV) stellt sich für viele Wirtschaftsbeteiligte nach wie vor als Realität dar und wird auch für die Umsetzung der EHV ein Problem darstellen. Stand 12.12.2022 waren im Zertifizierungssystem für die Strom- und Wärmeerzeugung aus fester und gasförmiger Biomasse SURE in Deutschland 2.517 Zertifikate ausgestellt (<https://certification.sure-system.org/SearchVerifications>), bei rund 3.200 registrierten Systemteilnehmern. Zu den registrierten Systemteilnehmern verbleiben damit rund 700 noch nicht zertifizierte Schnittstellen. Demgegenüber stehen (Stand Mitte November) rund 270 zugelassene Auditoren und ca. 45 Auditoren befanden sich noch in Zulassung. Die Anzahl der Auditoren konnte den gestiegenen Bedarf nach Erstzertifizierungen seitens der Nachweisverpflichteten bisher nicht ausreichend decken, zumal nach 6 Monaten zusätzliche Überwachungsaudits durchzuführen sind, was zusätzlich die Auditorenkapazität für Erstzertifizierungen in der zweiten Jahreshälfte verringert hat. Zudem dauern manche Audits länger als ursprünglich geplant, da Zertifizierungen nicht sofort erfolgreich absolviert werden können, da noch immer einige Umsetzungsfragen nicht geklärt waren und sind. Zusätzlich hat sich mit der Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), die eine Ausweitung auf den Abfallbereich und die Aufnahme von Holzbrennstoffen der Kombinierten Nomenklatur 4401 und 4402 vorsieht, die Zahl der in 2023 zertifizierungspflichtigen Marktteilnehmer deutlich erhöht. Infolgedessen wird sich der Zertifizierungsstau fortziehen.

Das HBB schlägt deshalb vor, den Umsetzungsbeginn, wie schon für das Jahr 2022 durch Artikel 38 Absatz 6 der Monitoring-Verordnung zuvor geschehen, um ein weiteres Berichtsjahr auf den 1. Januar 2024 zu verschieben. Das HBB fordert die Bundesregierung dazu auf, sich auf EU-Ebene für eine Verschiebung einzusetzen. Dadurch würden die für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe geltenden Nachhaltigkeits- bzw. Treibhausgasminderungsanforderungen für das Jahr 2023 ohne weitere Zertifizierung als erfüllt betrachtet und dem Auditorenmangel begegnet.

Zudem schlägt das HBB vor, für die in § 3a Absatz 2 vorgesehene Eigenerklärung das bereits von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) verwendete Formular für die Eigenerklärung

(https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Klima-Energie/Nachhaltige-Biomasseherstellung/Eigenerklaerung.pdf;jsessionid=018F359B27BAD6A8525B7CCA23EB119B.1_cid335?__blob=publicationFile&v=6) zu verwenden und kein neues Formular einzuführen. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass zwei Eigenerklärungen parallel Anwendung finden. Dies würde zu erheblicher Verunsicherung und Verwirrung bei den Wirtschaftsbeteiligten führen. Auf jeden Fall, muss aber eine gegenseitige Anerkennung der Eigenerklärungen von BLE und DEHSt gegeben sein.

3. Anmerkungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Des Weiteren hinterfragt das HBB, den Ansatz der Kostenabschätzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft. Die zugrunde liegende Annahme, dass Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen für die bislang nicht erforderlichen Nachhaltigkeitsnachweise beim Einsatz gasförmiger oder fester Biomasse-Brennstoffe jährlich etwa 1 Million Euro zusätzlich verwenden müssen, ist eine konservative Schätzung, die sich aus Sicht des HBB nicht mit der Realität deckt. Für die 150 Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, sowie die 50 Anlagen, die gasförmige Biomasse einsetzen, werden im Schnitt Auditkosten der Zertifizierungsstellen von rund 5.000 Euro (unterer Wert) fällig. Allein daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 1.000.000 Euro an. Dazu kommen die Gebühren für das Zertifizierungs-System SURE. Diese setzen sich aus der Grundgebühr sowie der mengenabhängigen Gebühr zusammen. Die Grundgebühr summiert sich für alle Wirtschaftsbeteiligten schätzungsweise auf mindestens circa 130.500 Euro pro Jahr. Die mengenabhängigen Gebühren summieren sich für alle Wirtschaftsbeteiligten entsprechend auf 404.000 Euro pro Jahr. Insgesamt ergibt sich auf dieser Basis eine Kostenabschätzung des Erfüllungsaufwands von circa 1.534.500 Euro für die Wirtschaftsbeteiligten. Dies übertrifft den vom BMWK ermittelten Betrag um mehr als 50 Prozent.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie
Sandra Rostek
Leitung
Email: rostek@bioenergie.de
Tel.: 030 / 27 58 179 13